

SATZUNG

des Vereins für
Schmalkaldische Geschichte und
Landeskunde e.V.



Schmalkalden, den 22. November 2014

Satzung

des Vereins für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schmalkalden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Oben genannter Verein ist Rechtsnachfolger des 1873 in Schmalkalden gegründeten selbständigen „Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde zu Schmalkalden“.
- (5) Der Verein ist unter der VR Nr. 914 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Arbeitsgebiet

- (1) Das Arbeitsgebiet des Vereins umfasst den Bereich des Altkreises Schmalkalden.
- (2) Angrenzende Gebiete können in das Arbeitsgebiet einbezogen werden.

§ 3

Zweck

- (1) Der Verein sieht seinen Zweck in der Erforschung und Darstellung der regionalen Geschichte und Landeskunde sowie in der denkmalpflegerischen Arbeit, wie sie im Thüringer Denkmalschutzgesetz festgelegt ist.
- (2) Der Verein stellt sich nachfolgende Ziele und Aufgaben:
 - Förderung der Arbeit in allen regionalen Zweigen der Geschichte, Landeskunde und Denkmalpflege,
 - Zusammenarbeit mit den Kreisheimatpflegern, Museen, Archiven, Bibliotheken, Medien, den Verwaltungen der Kommunen der Region und deren legislativen Gremien,
 - Öffentlichkeits- und Bildungstätigkeit für die Bewohner der Region, vor allem für Schulen, über Veröffentlichungen, Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen, Wanderungen, Ausgrabungen sowie aktuelle Projekte,
 - Beratungen, Ideenvorstellungen, fachliche Stellungnahmen und ähnliche im Rahmen von Landes- und Städteplanungen, von Maßnahmen zur Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaft, zur Umsetzung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes sowie zu jeglichen Formen der Heimatpflege,
 - Pflege von Beziehungen zu Einrichtungen und Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielstellung im In- und Ausland und
 - Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in den der Satzung des Vereins entsprechenden fachlichen Fragen.
- (3) Der Verein ist selbständig. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins für Schmalkaldische Geschichte und Landeskunde e.V. können werden:
 - natürliche Personen,
 - Personenvereinigungen und
 - juristische Personen, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und dessen Wirken unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in welchem der Beitritt schriftlich erklärt und vom Vorstand angenommen wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss, Tod oder der Vereinsauflösung, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (4) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (5) Die Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurück, ihnen stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn dieses den Vereinsinteressen gröblichst zuwidergehandelt oder sonst seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein erheblich und schuldhaft verletzt hat. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht Berufung innerhalb von 4 Wochen beim Vorstand zu.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die hervorragende Verdienste für den Verein erbracht oder für diesen im Sinne des Vereinszwecks Herausragendes geleistet haben.
- (9) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - an den Mitgliederversammlungen und allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - Anträge zu stellen,
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Vereinswahlen zu nutzen,
 - von dem Vorstand und den Vorsitzenden der Arbeitskreise Rechenschaft über die Arbeit zu fordern,
 - bei der Aufgabenstellung des Vereins und seiner Arbeitskreise mitzuwirken und
 - im Verein vorhandene Möglichkeiten der Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
- (10) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:
 - ihre Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten (möglichst per Einzugsermächtigung) und
 - die Satzung des Vereins einzuhalten.

§ 5

Vereinsstruktur

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand und
 - die Arbeitskreise.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet statt:
 - als Jahreshauptversammlung jährlich einmal,
 - als Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes alle 4 Jahre und
 - um über Beschlüsse des Vorstandes im dringenden Vereinsinteresse bzw. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder nach schriftlicher Begründung zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und beschließt über nachfolgende Vereinsangelegenheiten:
 - Satzungsänderungen (mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden),
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - die Wahl des Vorstandes für 4 Jahre,
 - die Wahl von 2 Revisoren für 4 Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Anträge und
 - die Auflösung des Vereins (mit drei Viertel Mehrheit der Anwesenden).

Alle vorgenannten, nicht anders angegebenen Vereinsangelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Anträge entsprechend § 5 Abs. (3) sind mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorzulegen.

- (7) Der Vorstand hat bis mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung die Einladung mit Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.
- (8) Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 11 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer und
 - den Arbeitskreisleitern oder deren Stellvertretern.
- (9) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer zusammen.
- (10) Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzeln zu wählen.
- (11) Dem gewählten Vorstand obliegt die geschäftsführende Leitung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (12) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind neben dem 1. und 2. Vorsitzenden der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jede/r ist für sich alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende nur Einzelvertretungsrecht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (13) Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der protokollierten Beschlüsse und legt darüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Er versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
- (14) Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Vereinen.
- (15) Zu den einzelnen Aufgabenbereichen des Vereins können sich Arbeitskreise bilden, deren interne Richtlinien der Vereinssatzung entsprechen müssen und vom Vorstand zu billigen sind. Über Vorhaben und Arbeitsergebnisse ist zur Jahreshauptversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 6

Revisoren

- (1) Die Revisoren prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- sowie Kassenführung einschließlich der Belegablage sachlich und rechnerisch. Sie bestätigen dies durch ihre Unterschrift.
- (2) Die Revisoren haben nach Rücksprache mit dem Vorstand jederzeit das Recht, in alle oben genannte Unterlagen Einsicht zu nehmen.

§ 7

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Schmalkalden-Meinungen, Untere Denkmalschutzbehörde, zwecks Verwendung für Heimatpflege und Denkmalschutz im ehemaligen Kreis Schmalkalden. Davon ausgenommen sind die Buchbestände, die an das Stadt- und Kreisarchiv Schmalkalden fallen und alle Möbel und technischen Ausrüstungsgegenstände, die in den Besitz der Stadt Schmalkalden zur weiteren Verwendung im Gebäude Weidebrunner Gasse 13 übergehen. Die Empfänger des Vermögens haben dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (3) Voraussetzung für § 7 Abs. (2) ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit der Bestätigung durch das Amtsgericht Meinungen in Kraft, die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
- (2) Bei formalen Beanstandungen durch Amtsgericht und Finanzamt ist der Vorstand berechtigt, diese Satzung den Erfordernissen anzupassen.

Schmalkalden, den 22. 11. 2014

.....
Peter Handy
1. Vorsitzender

.....
Dr. Stefan Svoboda
2. Vorsitzender